

**Satzung der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,  
der Kindertagespflege und  
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich  
für Kinder im Stadtgebiet  
- Elternbeitragsatzung –**

vom 11.12.2019

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 10. Dezember 2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW Seite 202), der §§ 22 - 26 und 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), in Kraft getreten am 1. August 2019, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Art der Beiträge**

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Tagespflege und in offenen Ganztagsangeboten der Schulen die in der Anlage dieser Beitragsatzung festgelegten Elternbeiträge.  
Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der sogenannten „Verlässlichen Halbtagschule“ (auch „Schule von 8 – 1“ bzw. „Schule von 8 – 2“ genannt) wird, gemäß Ziffer 8.2 des Erlasses zu den Ganztagschulen und Betreuungsangeboten vom 23.12.2010, auf den jeweiligen Träger übertragen.

**§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.  
Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betreuungsangeboten zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.  
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Personen, denen die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des SGB VIII, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des SGB VIII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.  
Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.  
Verlässt ein Kind im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr die Einrichtung, Schule oder Betreuung in Tagespflege, so ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die beiden entsprechenden Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig
- (4) Für die letzten 3 Monate vor dem Ende der Kindergartenzeit ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

### **§ 4 Einkommen**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften wird dem Einkommen nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ab einer Höhe von monatlich über 300,00 € bzw. 150,00 € dem Einkommen hinzugerechnet.  
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.  
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.
- (3) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.  
Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

- (4) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

### **§ 5 Auskunftspflichten**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

### **§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, den Offenen Ganzttag oder erfolgt eine Betreuung in Tagespflege, so ist nur für ein Kind der volle Elternbeitrag zu zahlen. Grundlage für die Ermäßigung oder Befreiung ist die Reihenfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist. Die Reihenfolge ergibt sich absteigend nach der Höhe des Elternbeitrages (erstes Kind = höchster Beitrag).
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung / die Kindertagespflege, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite Kind. Für das erste Kind in der Reihenfolge ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung / die Kindertagespflege und den Offenen Ganzttag, so ist für das Kind im Offenen Ganzttag die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Für das Kind in einer Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflege ist der volle Beitrag zu zahlen.  
Ergibt sich für das Kind in einer Kindertageseinrichtung/in Kindertagespflege eine Beitragsfreiheit, ist für das Kind im Offenen Ganzttag der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den Offenen Ganzttag, so ist für das zweite Kind die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Für das erste Kind in der Reihenfolge ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind in einer Tageseinrichtung, dem Offenen Ganzttag oder der Kindertagespflege entfallen die Beiträge.
- (6) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganzttagsschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet - Elternbeitragsatzung – vom 24.02.2015 außer Kraft.

**Anlage zur  
Satzung der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,  
der Kindertagespflege und  
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich  
für Kinder im Stadtgebiet  
gültig ab 01.08.2017**

**Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung**

Jahreseinkommen	Für Kinder unter 3 Jahren bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 20.000 €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	44 €	59 €	75 €
bis 31.000 €	60 €	89 €	115 €
bis 37.000 €	75 €	114 €	155 €
bis 43.000 €	100 €	145 €	190 €
bis 49.000 €	125 €	175 €	225 €
bis 55.000 €	160 €	210 €	260 €
bis 61.000 €	195 €	250 €	300 €
bis 67.000 €	250 €	300 €	335 €
bis 73.000 €	275 €	330 €	370 €
bis 80.000 €	300 €	360 €	405 €
bis 90.000 €	325 €	390 €	440 €
bis 100.000 €	350 €	420 €	475 €
über 100.000 €	375 €	450 €	510 €

**Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege  
für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 2 Jahren und ab dem siebten Lebensjahr**

Jahreseinkommen bis	Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2015						
	Betreuungsstunden pro Woche						
	bis 15 Std.	16-20 Std.	21-25 Std.	26-30 Std.	31-35 Std.	36-40 Std.	41-45 Std.
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	17 €	22 €	28 €	34 €	41 €	49 €	55 €
bis 31.000 €	22 €	30 €	38 €	36 €	56 €	66 €	75 €
bis 37.000 €	28 €	38 €	48 €	58 €	70 €	83 €	95 €
bis 43.000 €	38 €	50 €	63 €	76 €	91 €	110 €	125 €
bis 49.000 €	47 €	62 €	79 €	95 €	114 €	137 €	150 €
bis 55.000 €	60 €	80 €	92 €	112 €	146 €	176 €	200 €
bis 61.000 €	73 €	97 €	125 €	149 €	179 €	215 €	240 €
bis 67.000 €	96 €	128 €	164 €	196 €	235 €	282 €	320 €
bis 73.000 €	105 €	140 €	180 €	220 €	260 €	310 €	350 €
bis 80.000 €	115 €	155 €	200 €	240 €	285 €	340 €	380 €
bis 90.000 €	130 €	170 €	220 €	265 €	310 €	375 €	420 €
bis 100.000 €	145 €	185 €	240 €	290 €	335 €	410 €	460 €
über 100.000 €	160 €	200 €	260 €	315 €	360 €	445 €	500 €

**Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule  
gültig ab 01.08.2017**

	Monatliche Elternbeiträge
Jahreseinkommen	
bis 20.000 €	0 €
bis 25.000 €	24 €
bis 31.000 €	39 €
bis 37.000 €	55 €
bis 43.000 €	66 €
bis 49.000 €	77 €
bis 55.000 €	94 €
bis 61.000 €	105 €
bis 67.000 €	121 €
bis 73.000 €	138 €
bis 80.000 €	154 €
über 80.000 €	165 €